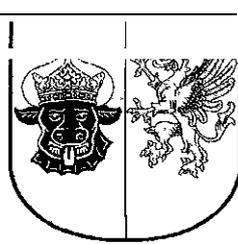


Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern

Ausfertigung

3L 134/06

3 A 299/03 VG SN



Beschluss

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland
endvertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
90343 Nürnberg

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten
beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

w e g e n
Asylrecht - Russische Föderation

hat der 3. Senat des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern

am 03.11.2008
in Greifswald

durch
den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Sauthoff,
den Richter am Oberverwaltungsgericht Böhmann und
die Richterin am Verwaltungsgericht Thews

beschlossen:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Schwerin vom 09.02.2006 wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Revision wird nicht zugelassen.

G r ü n d e

I.

Der Kläger begehrt, die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen. Dieses Begehren lehnte das Verwaltungsgericht Schwerin durch das angefochtene Urteil vom 09.02.2006, dem Kläger zugestellt am 06.04.2006, ab.

Am 12.04.2006 hat der Kläger den Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt. Diesem Antrag hat der Senat durch Beschluss vom 01.07.2008 entsprochen. Der Beschluss wurde dem Kläger am 10.07.2008 zugestellt.

Mit Schriftsatz vom 16.07.2008, bei Gericht eingegangen am 21.07.2008, hat der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des Verwaltungsgerichts Schwerin vom 09.02.2006, Az. 3 A 299/03 As, die Beklagte zu verpflichten, für den Kläger unter teilweiser Aufhebung ihres Bescheides vom 23.01.2003 das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 I AufenthG,

hilfsweise Abschiebungshindernisse nach § 60 II bis VII AufenthG festzustellen.

Dieser Schriftsatz enthält keine Begründung.

Mit Schriftsatz vom 08.09.2008, bei Gericht eingegangen am 11.09.2008, bezog sich der Kläger auf den Schriftsatz der Beklagten vom 18.08.2008, in dem diese rügte, der Schriftsatz vom 16.07.2008 genüge den Anforderungen an die Begründung einer Berufung nicht, da er lediglich einen Antrag, jedoch keine Berufungsgründe enthielt. Der Kläger führte aus: Der Antrag auf Zulassung der Berufung sei ausführlich begründet worden. Die Begründung beziehe sich selbstverständlich auch auf den Berufungsantrag selbst. Die Begründung enthalte auch eine konkrete Auseinandersetzung mit dem erstinstanzlichen Urteil.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge ergänzend Bezug genommen; sie sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

II.

Der Senat entscheidet gemäß § 130 a VwGO durch Beschluss, da er die Berufung einstimmig für unzulässig hält. Die Beteiligten sind darüber, dass der Senat durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden beabsichtigt und die dafür maßgebenden Gründe angehört worden.

Die Berufung ist unzulässig. Die Berufung ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG i.V.m. § 124 a Abs. 6 VwGO innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung zu begründen (zur Anwendbarkeit des § 124 a VwGO: BVerwG, U. v. 30.06.1998 - 9 C 6/98 -, BVerwGE 107, 117 NVwZ 1998, 1311). Der Zulassungsbeschluss des Senats vom 01.07.2008 ist der Prozessbevollmächtigten des Klägers am 10.07.2008 zugestellt worden. Der am 21.07.2008 eingegangene Schriftsatz enthält lediglich einen Antrag, jedoch keine Begründung der Berufung.

Der Kläger trägt vor, der Antrag auf Zulassung der Berufung sei ausführlich begründet worden. Die Begründung beziehe sich selbstverständlich auch auf den Berufungsantrag selbst; die Begründung enthalte auch eine konkrete Auseinandersetzung mit dem erstinstanzlichen Urteil. Ob eine derartige pauschale Bezugnahme auf den Zulassungsantrag genügt, kann dahinstehen. In dem innerhalb der Monatsfrist eingegangenen Schriftsatz vom 21.07.2008 fehlt indes jegliche Bezugnahme auf den Zulassungsantrag. Eine solche Bezugnahme ist jedenfalls erforderlich (vgl. BVerwG, B. v. 02.10.2003 - 1 B 33/03 -, NVwZ-RR 2004, 220). Der bloße Antrag ersetzt nicht die Berufungsbegründung, wie sich aus § 124 a Abs. 6 Satz 3 i.V.m. Abs. 3 Satz 4 VwGO ergibt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung :

Die Nichtzulassung der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, durch Beschwerde schriftlich angefochten werden. Die Beschwerde muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung des Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Sauthoff

Böhmman

Thews